

**Änderung der Grundsätze der
Technischen Hochschule Rosenheim Hochschule
für die Vergabe von Leistungsbezügen nach der Bayerischen
Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 19.04.2018
gemäß Beschluss der Hochschulleitung**

Vom 7. Juni 2021

§ 1

1. In § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Leistungsprämien für Leistungen in der Forschung gem. Ziffer 6 der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Transfer (F&E) sind Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung im Sinne dieser Grundsätze.“

2. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zu den Grundsätzen für die Vergabe von Leistungsbezügen nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV)

Der monatliche Funktionsleistungsbezug beträgt (in Euro) für Leistungsbezüge gem. Ziff. 6.4:

Dekane	310,00
Studiengangleiter*innen nicht gebührenpflichtiger Studiengänge	250,00
Hochschul-Frauenbeauftragte	250,00
Beauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderung	250,00

Der monatliche Funktionsleistungsbezug beträgt (in Euro) für Leistungsbezüge gem. Ziff. 6.3:

- Studiengangleiter:innen gebührenpflichtiger Studiengänge der afp 335,- Euro.“

§ 2

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 7. Juni 2021

Rosenheim, den 7. Juni 2021
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Vergabegrundsätze werden hochschulintern durch Niederlegung im Präsidialbüro bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle.